

REGLEMENT DER SEGELKUNSTFLUG-NATIONALMANNSCHAFT

SKNM

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweck und Aufgabe	2
2. Aufbau der SKNM	2
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der SKNM	2
4. Qualifikation für die Mitgliedschaft in der SKNM	2
5. Wahl der SKNM-Mitglieder	2
6. Pflichten der SKNM-Mitglieder	2
7. Leitung der SKNM	3
8. Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Europa- und Weltmeisterschaften	3
9. Disziplinarmaßnahmen	3
10. Verfahren	3
11. Rechtsmittel	4
12. Schlussbestimmungen	4

Genehmigt durch den Vorstand des Segelflugverbandes der Schweiz: Olten, 7. Januar 2010

1. Zweck und Aufgabe

Die Mitglieder der SKNM bilden die Elite der Schweizer Segelkunstflugpiloten. Es wird von Ihnen erwartet,

- dass sie als offizielle Vertreter der Schweiz an segelflugsportlichen Veranstaltungen teilnehmen, die im aktuell gültigen FAI-Sporting Code, Sektion 6, definiert sind,
- dass sie durch Verbreitung der Erkenntnisse des segelkunstfliegerischen Spitzensportes zur Förderung des Nachwuchses beitragen,
- dass sie das Ansehen des Schweizer Segelkunstfluges im In- und Ausland fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen schaden könnte.

Um den Anforderungen solcher Anlässe genügen zu können, unterziehen sie sich einem speziellen Training.

2. Aufbau der SKNM

2.1 Die SKNM besteht aus 8 Mitgliedern.

2.2 In begründeten Fällen kann der Vorstand SFVS die Anzahl der SKNM-Mitglieder erhöhen.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der SKNM

Ein Bewerber muss

- Schweizer Staatsbürger oder
- Liechtensteinischer Staatsbürger sein oder
- seit mindestens zwei Kalenderjahren (1.1. – 31.12.) rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und Mitgliedschaft SFVS und AeCS haben
- Einen guten Leumund haben
- Inhaber einer gültigen FAI-Sportlizenz des AeCS sein (Code Sportif FAI)

4. Qualifikation für die Mitgliedschaft in der SKNM

4.1 Der Qualifikationstermin ist der 31. Oktober eines jeden Jahres.

4.2 Die Qualifikation erfolgt anhand der Leistungspunkte der Segelkunstflug-Gesamtrangliste des SFVS

5. Wahl der SKNM-Mitglieder

5.1 Der Vorstand SFVS wählt die Mitglieder der SKNM alljährlich für die Dauer eines Qualifikationsjahres, das jeweils am 1. November beginnt.

5.2 Das Leistungspunktetotal jedes Piloten zum Zeitpunkt des Qualifikationstermins ist für die Wahl in die SKNM massgebend, sofern der Vorstand SFVS einen Bewerber im Sinne der Ziffern 1 und 6 nicht in erheblichem Masse für ungeeignet hält.

5.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand SFVS jederzeit Nachwahlen vornehmen.

5.4 Sollte keine ausreichende Qualifikationsgrundlage vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand SFVS über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die SKNM und die Dauer der Mitgliedschaft.

5.5 Zusätzlich zu den gemäss Ziffer 5.2. gewählten 8 SKNM-Mitgliedern, kann der Vorstand SFVS amtierende Schweizermeister in die SKNM wählen.

6. Pflichten der SKNM-Mitglieder

6.1 Die SKNM-Mitglieder verpflichten sich durch eine sportliche Gesinnung, kameradschaftliches Verhalten und durch zielbewussten Einsatz im Training und Wettkampf, den Anforderungen eines zeitgemässen Spitzensportes nachzuleben. Sie sind ein Vorbild für alle Schweizer Segel-

kunstflieger. Sie zeichnen sich durch ein faires und sportliches Verhalten gegenüber den Teamkameraden, den Wettkampfteilnehmern und den Organisatoren aus. Sie handeln im Flug jederzeit eigenverantwortlich und fällen sportliche, selbständige Entscheide unter Berücksichtigung der Flugsicherheit.

- 6.2 Sie unterziehen sich den Weisungen der Leitung der SKNM.
- 6.3 Sie verpflichten sich, am Jahresprogramm (7.3) teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie stichhaltige Gründe vorzubringen.
- 6.4 Sie tragen mit der Weitergabe ihrer Kenntnisse zur Nachwuchsbildung und zur Jugendförderung bei.
- 6.5 Piloten, die an ausländischen Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, dem Zentralsekretariat des AeCS zuhanden des Vorstandes SFVS eine offizielle Gesamtrangliste der betreffenden Veranstaltung abzuliefern.
- 6.6 Die Mitglieder der SKNM anerkennen die Bestimmung dieses Reglements durch die schriftliche Annahme der Ernennung in die SKNM.

7. Leitung der SKNM

- 7.1 Für die Betreuung der SKNM-Piloten wählt der Vorstand SFVS eine SKNM-Leitung. Sie ist dem Vorstand SFVS gegenüber für ihre mit einem Antragsrecht verbundene Tätigkeit verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Von sich aus oder auf begründetes Gesuch der Mehrheit der SKNM-Mitglieder kann der Vorstand SFVS die Absetzung der SKNM-Leitung beschliessen.
- 7.3 Sie stellt ein Jahresprogramm für die gesamte Tätigkeit der SKNM auf.
- 7.4 Die Leitung der SKNM ist Inhaberin der unter 9. festgelegten Disziplinargewalt.
- 7.5 Die Leitung der SKNM ist zu allen Sitzungen des Vorstandes SFVS einzuladen.

8. Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Europa- und Weltmeisterschaften

- 8.1 Die Beschickung von ausländischen Wettkämpfen der Kategorien Advanced und Unlimited ist Sache des Leiters der SKNM und muss vom SFVS-Vorstand genehmigt werden. Den betreffenden Piloten sollte nach Möglichkeit ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.

9. Disziplinarmaßnahmen

- 9.1 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der SKNM sind:
 - a) Verweis
 - b) Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
 - c) Reduktion der finanziellen Unterstützung
 - d) Ausschluss aus der SKNM
- 9.2 Der Verweis und die Suspension vom laufenden Wettbewerb können vom Vorstand SFVS oder von der SKNM-Leitung ausgesprochen werden.

Der Ausschluss aus der SKNM sowie die Reduktion der finanziellen Unterstützung können nur vom Vorstand SFVS schriftlich verfügt werden.

10. Verfahren

- 10.1 Der Leiter der SKNM spricht die Disziplinarmaßnahme nach Anhörung des Betroffenen aus. Letzterer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Der Leiter der SKNM begründet zuhanden des Betroffenen und des Vorstandes SFVS seinen Entscheid schriftlich innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung der Massnahme.

- 10.2 Eröffnet der Vorstand SFVS ein Disziplinarverfahren, so zeigt er dies dem Betroffenen mittels einer schriftlichen Verfügung, unter Bezeichnung des fehlbaren Verhaltens, an. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen ein, innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen einzureichen.
- 10.3 Innert 40 Tagen seit der Mitteilung behandelt der Vorstand SFVS die Angelegenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung.
Der Betroffene hat das Recht, an der Sitzung angehört zu werden. Er wird mit der Vorladung zu der Sitzung auf sein Recht aufmerksam gemacht. Säumnis des Betroffenen verschiebt, ausser in entschuldbaren Fällen, den Entscheid nicht.
- 10.4 Der Vorstand SFVS teilt seinen Entscheid dem Betroffenen innert 20 Tagen seit der Sitzung schriftlich mit.
Der Entscheid enthält:
- a) die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde;
 - b) den Namen des Betroffenen;
 - c) die Disziplinar-massnahme;
 - d) den als erheblich festgestellten Sachverhalt und die Begründung der Disziplinar-massnahme;
 - e) das Datum und die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers;
 - f) die Rechtsmittelbelehrung sowie die einzuhaltende Frist für die Anfechtung des Entscheids.

11. Rechtsmittel

- 11.1 Ein Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung mittels Rekurs bei der Sportkommission des AeCS angefochten werden. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den AeCS zu entrichten.
- 11.2 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 11.3 Mit Rekurs kann gerügt werden:
- a) Verletzung von Reglementen
 - b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand des SFVS in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen